

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

N^{ro.} 57.

Freitag, den 2. November 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bager. per Zeile oder deren Raum.

Expertenbericht und Entwurf

eines

Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem Vorworte in Form eines Begleitschreibens von Herrn Bankdirektor Speiser in Basel an den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

IV.

Entwurf zu Gesetzesvorschlägen über das Münzwesen.

Im Allgemeinen ist zu den nachstehenden Entwürfen Folgendes zu bemerken:

Die Gründe für die Trennung derselben in zwei Theile — ein organisches Gesetz und ein Ausführungs- und Uebergangsgesetz — sind im einleitenden Vorwort bezeichnet worden.

Das organische Gesetz über das Münzwesen soll diejenigen bildenden und verbindenden Bestimmungen enthalten, wodurch das schweizerische Münzsystem konstruirt und in seinen Theilen zusammengefügt wird. Die Definition der Münzeinheit, die Gattungen der Münzsorten, ihre Benennungen und Eintheilungen, sowie ihre Form und Beschaffenheit werden also darin festgesetzt sein.

Ferner sollen im organischen Gesetze diejenigen Bestimmungen stehn, welche zum Zweck haben, die Integrität und Erhaltung des Systemes zu sichern, indem sie einerseits dasselbe gegen das Einreißen von Mißbräuchen schützen, wodurch es untergraben werden könnte, andererseits den Nachtheilen vorbeugen, welche der natürliche Einfluß der Zeit allen menschlichen Einrichtungen bringt. In diese Kategorie gehören die Vorschriften in Betreff der Zulassung fremder Münzen, sowie diejenigen, welche bei Zahlungen den Gebrauch von Billon- und Kupfersorten beschränken; ebenso die Festsetzung der Einlösungspflicht niedriger Sorten durch öffentliche Kassen und endlich die allgemeine und besondere Verpflichtung der Behörden, über den Zustand des Münzwesens zu wachen und gegen dessen Zerfall vorsorgliche Maßnahmen zu treffen.

Das Ausführungs- und Uebergangsgesetz für die Münzreform umfaßt diejenigen Verfügungen, welche zu dem benannten Zweck speziell erforderlich zu erachten sein dürften. Es sind dieses zuerst die Bestimmungen über die Summen und Sortenverhältnisse der vorzunehmenden Prägungen, sowie die Vorschriften über die dabei zu befolgende Methode. Hiefür müssen begreiflicherweise die im organischen Gesetz aufgestellten Normen zur Grundlage und Richtschnur dienen.

Ferner gehören zu der Klasse der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen die Vorschriften über das Einlösungsgeschäft, über die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel und über die Deckungsverbindlichkeiten der Kantone für den auf ihren Münzen sich herauszustellenden Verlust; endlich die Verfügung, daß eine Reduktion der alten Währungen in die neue stattfinden solle.

Beigefügt ist der Entwurf zu einem Einlösungstarif.

Entwurf zu einem Gesetzesvorschlag über das eidgenössische Münzwesen.

1.

Fünf Grammen Silber, neun Zehnthelle ($\frac{9}{10}$) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

2.

Der Franken theilt sich in hundert (100) Cents (Centimes).

3.

Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. in Silber.

Das Fünffrankenstück.

Das Zweifrankenstück.

Das Einfrankenstück.

Das Halbfrankenstück (50 Cents).

b. in Billon.

Das Viertelfrankenstück (25 Cents).

c. in Kupfer.

Das 10 Cents- (2 Schilling-) Stück.

Das 5 Cents- (1 Schilling-) Stück.

Das 2 Cents-Stück.

Das 1 Cents-Stück.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1.

Die Fassung dieses Paragraphen ist die nämliche, wie die der analogen Bestimmung im französischen Gesetze.

2.

Der Ausdruck „Centé“ für die deutsche Benennung des hundertsten Theiles der Münzeinheit, scheint passender und ist kürzer als das französische Wort „Centime“; es wird auch leichter einzuführen sein. Der nämliche Ausdruck wird im holländischen, und, in Nordamerika, im englischen gebraucht.

3.

Die Eintheilung der Nennwerthe bis zum Viertel frankenstück einschließlich entspricht genau den bestehenden französischen Gesetzesbestimmungen. Bei den Kupferforten ist dieses aber nicht der Fall. Das noch in Kraft bestehende französische Gesetz von 1803 schreibt die Nennwerthe von 5, 3 und 2 Centimes vor. Diese Vorschrift ist jedoch niemals beachtet worden. Das 10 Centime=Stück oder der Decime wurde nicht abgeschafft, sondern zirkulirt noch in großen Quantitäten, die 3 Centimen=Stücke hingegen wurden nie geprägt. Dagegen sind dieses Jahr neue 1 Centime=Stücke gemünzt worden.

Die nebenstehenden Nennwerthe für die schweizerischen Kupfermünzen sind daher diejenigen des französischen Gesetzesvorschlages von 1842, welche voraussichtlich über kurz in Kraft treten werden.

Bis zum Halbfrankenstück einschließlich findet im gegenwärtigen Vorschlag auch im Stoff keine Abweichung von den französischen Bestimmungen statt. Erst das Viertel frankenstück soll, aus Gründen die im Bericht entwickelt worden sind, aus Billon bestehen.

Die Weglassung der Goldmünzen aus dem Verzeichnisse der schweizerischen Münzsorten ist im Bericht begründet worden. Ein neuer Unterstützungsgrund hiefür besteht in der so eben durch die holländische Regierung beschlossenen Auserkürzung aller Goldmünzen.

4.

Die Silberforten enthalten sovielmal das Gewicht und den Feingehalt der Münzeinheit als ihr Nennwerth es ausdrückt.

Die Billonmünze wird zu $\frac{200}{1000}$ fein ausgeprägt und enthält auf den Franken vier (4) Grammen fein Silber nebst neun und ein Drittheil ($9\frac{1}{3}$) Grammen Kupfer.

Die Kupferforten sollen aus reinem Kupfer bestehen und an Gewicht die gleiche Zahl Grammen enthalten, als ihr Nennwerth Cents ausdrückt.

5.

Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt der schweizerischen Münzen ist festgesetzt:

Für die sämtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendtheile ($\frac{2}{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

4.

Die hier gegebene Definition von Gewicht und Feingehalt der verschiedenen Sorten ist zwar kürzer als diejenige des französischen Gesetzes oder früherer schweizerischer Konfordsatzentwürfe; sie scheint indessen weder für Unbestimmtheit noch für Zweideutigkeit Raum zu lassen.

5.

Kleine Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über Gewicht und Feingehalt sind bekanntlich bei der Münzfabrikation nicht zu verhüten.

Es werden daher dieselben regularisirt durch Festsetzung einer Grenze innerhalb welcher die Abweichungen zugelassen werden, über welche hinaus aber eine Münze als ungeeignet für die Zirkulation erklärt wird.

Die Hauptsache ist, daß die zirkulirende Münze, in ihrer Gesamtheit und durchschnittlich, der gesetzlichen Vorschrift gleichkomme; deßhalb ist es Grundsatz, daß Abweichungen in minus eines Schmelzwerks durch entsprechende Abweichungen in plus anderer gedeckt werden sollen. In Frankreich haben die Münz-Unternehmer den Betrag der Erfern an die Staatskasse zu vergüten, während für das Letztere ihnen der Betrag zurückerstattet wird.

Die bisdahin in Frankreich gesetzlich festgesetzte Fehlergrenze (tolérance, Remedium) für den Feingehalt der Silberforten war $\frac{3}{1000}$. Ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Mai 1849 setzt dieselbe auf $\frac{2}{1000}$ herab; ohne Zweifel wül auf der gegenwärtigen Stufe der Prägekunst dieser Spielraum hinreichend erscheint.

Die Fehlergrenze von $\frac{7}{1000}$ für die Billonmünzen ist in Deutschland angenommen.

6.

Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen ist festgesetzt:

a. bei den Silberforten.

- Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($\frac{3}{1000}$);
 " " Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$);
 " " Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$);
 " " Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$).

b. bei den Billonsorten.

Für das Viertelfrankenstück auf zwölf Tausendtheile ($\frac{12}{1000}$).

c. bei den Kupferforten.

Für sämtliche Münzen auf zwölf Tausendtheile ($\frac{12}{1000}$).

Bei den Silber- und Billonsorten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupferforten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder 1000 Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen, sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

7.

Sämmtliche Münzen sollen auf dem Avers das eidgenössische Wappen, mit der Umschrift:

„Schweizerische Eidgenossenschaft“

tragen;

auf dem Revers die Bezeichnung ihres Nennwerths und die Jahrzahl ihrer Prägung nebst dem Zeichen der Münzstätte, umgeben von einem Laubkranz.

Die Seiten der Münzen sollen gerändert sein.

Im Uebrigen soll die Form der Silbermünzen mit derjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

6.

Die Skala der erlaubten Abweichungen im Gewicht, ist für die Silberforten gleichlautend mit der französischen.

Bei den Billonforten ist die deutsche Bestimmung wieder zum Maßstab genommen, welche die betreffende Biffer auf $\frac{13}{1000}$ festsetzt.

Für die Kupferforten ist die nebenstehende Bestimmung dem Gesetze von Genf entlehnt; die französische Vorschrift gestattet $\frac{1}{50}$ oder $\frac{20}{1000}$, aber nur nach Außen.

7.

Um die Vorschriften über die Form der Münzen zu vervollständigen, dürften noch die Bestimmungen ihrer Durchmesser dazu aufgenommen werden. Indessen finden sich solche Einzelheiten kaum in irgend einem Münzgesetz, und die Vorschrift der Gleichförmigkeit der schweizerischen Silbermünzen mit den entsprechenden französischen Sorten dürfte hier genügen.

Die Durchmesser der verschiedenen französischen Sorten sind folgende:

Das 5 Frankenstück	37	Millimeter
• 2	• 27	•
• 1	• 23	•
• $\frac{1}{2}$	• 18	•

Der Durchmesser des schweizerischen Viertelfrankenstücks dürfte festgesetzt werden auf 22 Millimeter, um 1 Millimeter also ungefähr größer als das Sechskreuzerstück.

8.

Fremde Münzsorten keiner Art sollen in der Schweiz als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen werden, mit Ausnahme solcher, die in genauer Uebereinstimmung sowohl im Gewicht als im Feingehalt mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt sind.

Der Bundesrath ist ermächtigt, nach vorheriger Untersuchung, den Silbermünzen auswärtiger Staaten, welche der vorstehenden Bedingung entsprechen, gesetzlichen Kurs in der Schweiz zu geben.

9.

Niemand ist berechtigt, Zahlungen in andern als schweizerischen oder solchen auswärtigen Münzsorten zu entrichten, welche als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt sind.

Für die neuen Kupfermünzen setzte der französische Gesetzesvorschlag von 1842 fest:

1 Centimestück	15 Millim.
2	20
5	25
10	30

Bei der Bestimmung der Durchmesser muß auf die möglichste Verschiedenartigkeit Rücksicht genommen werden, damit verschiedene Münzsorten nicht der Gefahr der Verwechslung ausgesetzt seien.

Für die Umschrift „schweizerische Eidgenossenschaft“ wäre vielleicht die lateinische Sprache zu empfehlen.

8.

Diese Bestimmung findet sich zwar in andern Münzgesetzen nicht, weil überall als selbstredend angenommen wird, daß Geldsorten, welche dem gesetzlichen Münzsysteme fremd sind, auch keinen gesetzlichen Kurs haben können.

Dem gleichen Grundsatz gemäß, wird hier auch von der gesetzlichen Tarifirung fremder Sorten Umgang genommen. Wird der Tarifsatz hoch genug gestellt, daß solche Münzen dazu ausgegeben werden können, so bringt ihre Zirkulation das Münzsystem in Unordnung, und es kann unter Umständen geschehen, daß sie die eigenen Landesmünzen vertreiben. Eine Maßregel solcher Art würde nichts anderes als die Sanktionirung und Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes sein. Gibt man hingegen fremden Sorten einen Kurs, der bloß ihrem Metallwerth entspricht, so ist die Maßregel unnütz, weil auch ohne gesetzliche Sanktion eine Münze stets zu ihrem Metallwerth anzubringen sein wird.

Daß die Bestimmung des Lemma 2. von §. 8. auch auf die nach dem neuen System vom 7. März 1838 geprägten Silbermünzen des Kantons Genf anwendbar ist, braucht wohl nicht im Gesetz ausdrücklich bemerkt zu werden.

9.

Daß Verbote und Strafandrohungen im Münzwesen keine praktischen Hülfsmittel sind, lehrt die Erfahrung zur Genüge; sonst würde das schweizerische Münzwesen wahrscheinlich in besserem Zustande sein. Die nebenstehende Bestimmung dürfte daher als hinreichend erachtet werden, um die Schranken

Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

Verträge, die in bestimmten fremden Währungen oder Münzsorten, in der Schweiz zahlbar, abgeschlossen werden, sollen jedoch ihrem Wortlaute nach zu halten sein.

10.

Es soll Niemand gehalten sein, für mehr als zehn Franken an Werth in Silbermünzen unter dem Fünffrankenstück an Zahlung zu nehmen, welches auch der Betrag einer Zahlung sein mag.

Gleichermassen soll Niemand gehalten sein, mehr als zwei Franken an Werth in Billon oder mehr als einen Franken an Werth in Kupfermünze an Zahlung zu nehmen.

11.

Es sollen durch den Bundesrath in jedem Kanton wenigstens eine, wo möglich mehrere öffentliche Kassen bezeichnet werden, denen die Verpflichtung obliegt, je weilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen gegen grobe Silberforten einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

12.

Die Bundesversammlung beschließt über die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen.

zwischen gesetzlichem und ungesetzlichem Zahlungsmittel zu bezeichnen.

Was Lemma 3 anbetrifft, so soll damit vorgebeugt werden, daß unter dem Mantel des Gesetzes keine Uebervortheilungen geschehen können. Es steht Jedermann frei, sich durch Verträge zu binden, soweit es ihm gefällt; wer aber einmal sich in einer Weise verpflichtet hat, soll nicht in anderer Weise sich entbinden können.

10.

Diese Bestimmung dürfte insofern überflüssig heißen, als ihr Schutz wohl nie wird in Anspruch genommen werden, so lange kein Uebermaß in der Ausgabe kleiner oder geringhaltiger Sorten stattfindet. Und daß solches nicht eintrete, dafür stehen der Gesetzgebung sonstige Vorbeugungsmittel zu Gebot, worunter die Bestimmung des nachstehenden Paragraphen am wirksamsten sein kann, wenn anders repressive Wirksamkeit erforderlich wäre.

Ein Fall möchte indessen denkbar sein, wo das Bestehn gesetzlicher Schranken zur Abwehr kleinerer Münze nothwendig werden könnte, derjenige nämlich, wenn ein Zubrang stattfände fremder, den unsrigen ähnlicher Sorten.

11.

Die Grundsätze, auf welche diese, auch in Deutschland angenommene Bestimmung sich stützt, sind im Bericht entwickelt worden.

Zur thatsächlichen Anwendung kann sie nie kommen, so lange mit der Ausgabe kleiner Münzen das Maß des Bedarfs nicht überschritten wird; und gegen ein solches Ueberschreiten steht gerade diese Bestimmung als eine schützende Garantie im Gesetze.

12.

Im Falle die Schweiz eine eigene Münzstätte errichtete, so müßte die nebenstehende Bestimmung auf die Ausmünzungen von Kupfer- und Billonforten beschränkt werden, indem jenen Falls kein Grund bestände, es zu verhindern, daß, wie anderwärts, Jedermann nach den gesetzlichen Vorschriften sein Silber in Münze verwandeln ließe.

Es ist aber, aus verschiedenen Ursachen, höchst zweifelhaft, daß in der Schweiz von einer solchen Befugniß Gebrauch gemacht würde.

13.

Der Bundesrath wird über den Zustand des schweizerischen Münzwesens unausgesetzt wachen und alljährlich der Bundesversammlung Bericht darüber erstatten, erforderlichen Falls auch darauf bezügliche Anträge bringen.

Namentlich wird mit der Zeit die vorerwähnte Behörde besorgt sein, abgenützte schweizerische Münzstücke einzuziehen, einschmelzen und in der Zirkulation durch neue, vollwichtige ersetzen zu lassen. Zu diesem Ende soll, nach Verfluß der ersten zwanzig Jahre nach jeder Ausmünzung, alljährlich ein angemessener Kredit eröffnet werden.

14.

Ein besonderes Bundesgesetz wird diejenigen Bestimmungen enthalten, welche für die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes und für den Uebergang zu dem hiemit festgesetzten neuen Münzsystem angemessen erachtet werden.

Entwurf

zu einem Vorschlag für ein Ausführungs- und Uebergangsgesetz für die schweizerische Münzreform.

1.

Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom..... zu bewerkstelligende Reform des schweizerischen Münzwesens soll für Rechnung und auf Kosten der Eidgenossenschaft geschehn; der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalnünzen fällt jedoch den Kantonen zur Last, und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

13.

Damit das Münzwesen eines Staates nicht mit der Zeit, auch ohne Einreisen von Mißbräuchen oder sonstiges Zuthun, in Zerfall gerathe, muß die Masse des umlaufenden Geldes stets auf ihrem richtigen Durchschnittswerthe erhalten werden. Es geschieht dieß auf keine andere Weise als durch Ersetzung abgenutzter Stücke. Die Opfer, welche man hiesfür zu bringen hat, sind weder an und für sich selbst hoch, sobald eine richtige Methode herrscht, noch stehen sie in irgend einem Verhältniß zu dem großen Schaden, welcher aus einer Vernachlässigung des vorerwähnten Grundsatzes entstehen müssen.

Daß die Unkosten der Abnutzung der Münzen vom Staat, das heißt von der Gesamtheit, getragen werden, und nicht von den einzelnen zufälligen Inhabern derselben, wird wohl Jedermann billig finden; denn die Münzen dienen, während der Zeit ihres Umlaufs, auch der Gesamtheit.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1.

Die nähere Erörterung über die Fragen, welche dem nebenstehenden Paragraphen zu Grunde liegen, ist bereits im Bericht gesehen.

2.

Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen, nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes, ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden.

a. Silbermünzen.

Stückzahl.	Sorten.	Summen im Nennwerth.
500,000	Fünffrankenstücke	Fr. 2,500,000
500,000	Zweifrankenstücke	„ 1,000,000
2,500,000	Einfrankenstücke	„ 2,500,000
3,000,000	Halbfrankenstücke	„ 1,500,000
(Fr. 7,500,000.)		

b. Billonmünzen.

8,000,000	Viertelfrankenstücke	Fr. 2,000,000
(Fr. 2,000,000.)		

c. Kupfermünzen.

12,000,000	10 Centsstücke	Fr. 1,200,000
20,000,000	5 Centsstücke	„ 1,000,000
12,500,000	2 Centsstücke	„ 250,000
5,000,000	1 Centsstücke	„ 50,000
(Fr. 2,500,000.)		

64,000,000	Fr. 12,000,000
------------	----------------

3.

Die Prägung findet statt in drei successiven Raten:

1ste Rate, die gröbern Silberforten — Fünf- und Zweifrankenstücke.

2te Rate, die reinern Silberforten — Ein- und Halbfrankenstücke.

3te Rate, die Billon- und Kupferforten.

Die Bundeskasse wird die erforderlichen Vorschüsse für die Prägungen leisten.

2.

Die Summe von zwölf Millionen Franken neuer Wahrung entspricht der muthmalichen Zirkulation alter Munzen, welche auf Fr. 8,800,000 gegenwartiger Wahrung angeschlagen wird. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der alten und der neuen Zirkulation wurde aber in den Verhaltnissen der beidseitigen Bestandtheile hervortreten.

	Verhaltnisse der Zusammensetzung.	
	Gegenwartige Zirkulation.	Neue Pragungen.
Grobe Silberforten	19 %	30 %
Reine	25 %	33 %
Billonforten	48 %	16 %
Kupferforten	8 %	21 %
	100	100
	44 %	63 %
	56 %	37 %

Die Summe der zu pragenden groben Sorten wird indessen nur $21\frac{1}{2}$ % des Bedarfs der Schweiz decken; die reinen Silberforten 35 % desselben.

Von den Billon- und Kupfermunzen ist vorausgesetzt, da dieselben den vollstandigen Landesbedarf zu Fr. 2 per Kopf der Bevolkerung ausfullen werden.

3.

Es sprechen mehrfache Grunde dafur, da Pragungsgefahft abtheilungsweise vorzunehmen, welchem entsprechend auch die Einlosung der alten Munzen abtheilungsweise stattfinden.

Da wahrscheinlich die Schweiz keine in der Munzfabrikation praktisch erfahrene Fachmanner mehr besitzt, so wird man den Personen, welchen die Besorgung des fraglichen Gefahfts wird bertragen werden, nicht zuviel auf einmal zumuthen durfen. Ueberdies ist anzunehmen, da die Vorarbeiten und Unterhandlungen fur die Pragung der Billon- und Kupfermunzen mehr Zeit erfordern werden, als diejenigen fur die Pragung der Silberforten.

4.

Die Prägung kann, nach dem Ermessen des Bundesrathes, in einer zu errichtenden schweizerischen Münzstätte, oder auch, ganz oder theilweise, in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

5.

Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen innert festzusetzenden Terminen eingelöst und, nach Verfluß der betreffenden Termine, eingeschmolzen sowie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach einem dem gegenwärtigen Gesetz angehängten Tarif, und zu Ansätzen, welche dem Nennwerthe der betreffenden Sorten möglichst nahe kommen.

6.

Das Geschäft der Einlösung wird unter der Leitung der eidgenössischen Finanzbehörde besorgt werden, und die Bundeskasse leistet die dafür erforderlichen Vorschüsse.

Diese Vorschüsse sollen bestehen, zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen, und, zur Ergänzung, in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können, bei den beiden ersten Einlösungsraten, dannzumal

Sodann ist in Betracht zu ziehen, daß die ganze Summe einer Prägung jedesmal vorgeschossen werden muß, und erst nach der Einlösung und Einschmelzung wieder sich realisiert. Würde die gesammte Prägung mit einem Male vorgenommen, so erforderte dieß einen Vorschuß von vollen zwölf Millionen, während bei ratenweiser Prägung nur ein Drittel dieser Summe erforderlich sein wird, und die Realisation der ersten Einschmelzungen den Vorschuß für die nachfolgende Prägung bilden kann.

4.

Die Frage über Errichtung eigener oder die Benutzung ausländischer Münzstätten ist auch im Bericht unentschieden gelassen worden. Um zu einem Urtheil hierüber zu gelangen, bedarf es verschiedenartiger Erkundigungen, Untersuchungen und Berechnungen, wozu gegenwärtig noch weder die Mittel noch die Materialien zu Gebote stehen.

5.

Es ist hier auf den Tarif hinzuweisen.

Da, nach dem vorgeschlagenen Plane ratenweiser Prägung, die wirkliche Einführung der neuen Währung erst mit der Ausgabe der dritten und letzten Prägungsrate möglich sein wird, so wird die Einlösung der beiden ersten Raten noch nach alter Währung geschehen müssen.

Es ist selbstredend, daß in Beziehung auf die Ansätze des Einlösungstarifes, eine Verständigung mit den theilhaftigen Kantonen, wird der definitiven Festsetzung vorangehn müssen.

6.

Diese Methode wird keiner weitern Begründung als die bereits im Bericht enthaltene bedürfen.

Es sind keine neuen Vorschüsse, welche damit von der Bundeskassa verlangt werden, sondern es ist bloß die Verwendung zur Einlösung, derjenigen Vorschüsse, die sie bereits für die Prägung geleistet haben wird.

noch kursirende Schweizerseidemünzen zu den Tarifsätzen gegeben werden.

7.

Die erforderlichen Mittel zu den Vorschüssen, welche die Bundeskasse für die Prägungen, beziehungsweise für die Einlösungen, zu leisten haben wird, sollen nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anlehen aufgebracht werden.

Der Bundesrath ist eventuell zur Kontrahirung eines solchen Anlehens bis auf die Summe von vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Dieses Anlehen soll aus dem Produkt der Münzliquidation abbezahlt werden, und es wird über diese Letztere besondere Rechnung zu führen sein.

8.

Die Verlustbetreffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sollen zum Voraus annähernd ausgemittelt werden.

Die eidgenössische Finanzbehörde wird alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betreffnisse in Unterhandlung treten, vorbehältlich definitiver Abrechnung nach dem Schluß der Liquidation.

Die Deckung wird sofort zu leisten sein. Sie kann bestehen, entweder ganz oder theilweise in baar, oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft. Diese Obligationen können auf successive, gleichmäßige Termine bis auf zehn Jahre, ausgestellt werden. Sie sind zu 4 % verzinslich, und dieser Zinsfuß soll für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation gelten.

Die Zinsen zu Lasten der Kantone, auf ihren Verlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate, fangen jedes-

7 und 8.

Es ist anzunehmen, daß ein Anlehen zu dem vorliegenden Zwecke ohne große Mühe zu bewerkstelligen sein wird. Es wird auch möglich sein, wenn es gelingt die Sache zu kombiniren, mit einer viel geringern Summe auszukommen, oder in sonstiger Weise sich zu behelfen.

Und jene Summe wird auch dadurch zu vermindern sein, wenn einzelne Kantone ihre Verlustbetreffnisse zum voraus in baar entrichten, sowie wenn die Obligationen anderer Kantone, was ebenfalls ausführbar sein wird, bald verwerthet werden.

Nach dem vorliegenden Plane fallen alle Unkosten und Zinsverluste der Besorgung auf die Bundeskasse: die Kantone sollen lediglich für den sie betreffenden Minderwerth ihrer einzulösenden Münzen in Anspruch genommen werden. Und die Form dieser Anspruchnahme ist eine solche, welche keinem darunter lästig fallen sollte.

Die der Eidgenossenschaft auferlegten Vorschüsse hingegen würden mit dem Schluß der Münzliquidation abbezahlt sich finden.

Der Verlust auf den Einschmelzungen ist

angeschlagen auf ungefähr

Fr. 3,000,000.

Der Ueberschuß auf den neuen Prägungen

„ 1,400,000.

Differenz: Fr. 1,600,000.

und es unterliegt keinem Zweifel, daß, wie oben erwähnt, diese Fr. 1,600,000 zum Theil durch Baarzahlungen ihrer Betreffnisse von Seiten einzelner Kantone, zum andern Theil durch Verwerthung der Obligationen anderer Kantone, binnen Jahresfrist sich werden decken lassen.

mal mit der Mitte des festgesetzten Einlösungstermines zu laufen an.

Die eidgenössische Finanzbehörde wird, bei Konvention, die vorerwähnten Kantonalobligationen verwerten, zum Zweck der Abzahlung des Münzanlehens.

9.

Sowie die Prägung der ersten Rate vollendet sein wird, sollen, vermittelt der neuen Münzen, die in Zirkulation befindlichen Goldsorten und groben Silberarten bis zum Schweizerfranken abwärts einschließlich, eingelöst werden.

Ein gleiches geschieht nach bewerkstelligter Prägung der zweiten Rate, vermittelt welcher die Silberscheidmünzen, bis zum 2 $\frac{1}{2}$ Bagenstück einschließlich, einzulösen sind.

Die Einlösung der kursirenden Billon- und Kupfermünzen findet statt vermittelt dem Produkte der dritten Prägungsrate.

10.

Stellt es beim Einlösungsgeschäft sich heraus, daß eine Rate der neuen Münzen einen stärkern Betrag ausmache als die in Umlauf befindlichen alten Sorten, zu deren Einwechslung die Erstere bestimmt ist, so soll der Ueberschuß sofort zur Einziehung von Sorten der nachfolgenden Rate verwendet werden, welche dannzumal in den eidgenössischen Kassen vorhanden sein oder denselben eingehn werden.

Im umgekehrten Fall, wenn die Summe der neuen Prägungen nicht hinlänglich ist zur Einlösung der entsprechenden alten Sorten, soll das zu diesem Zweck Mangelnde nach §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

9.

Die Repartition der Prägungs- und Einlöfungsraten ist folgende:

	Prägungen.	Einlöfungen.
Erste Rate	Fr. 3,500,000	Fr. 2,360,000
Zweite „	„ 4,000,000	„ 4,250,000
Dritte „	„ 4,500,000	„ 6,165,000
	<u>Fr. 12,000,000</u>	<u>Fr. 12,775,000</u>

10.

Eine passendere Vertheilung der Einlöfungen und Prägungen als die vorstehende, ließ sich nicht finden. Der Ueberschuß der Einlöfungen findet sich auf die letzte Rate gewälzt, so daß die neuen Münzen der beiden ersten Raten hinreichen werden, alle entsprechenden alten Sorten aus der Circulation zu ziehen und dieselben für den Bedarf zu ersetzen.

11.

Die Einlösung der alten Münzen soll in allen Kantonen durch die eidgenössischen Zoll- und Postkassen geschehn, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Kassen nur die Münzen ihres betreffenden Kantons und der angrenzenden Kantone einwechseln.

In denjenigen Kantonen, welche am Münzkonfordat von 1825 Theil genommen haben, sind die vorgeordneten Kassen zu ermächtigen, alle mit dem Konfordatstempel versehenen Münzen einzulösen.

Eine am Sitze der Bundesbehörden aufzustellende Zentral-Einlösungskasse, nimmt alle zur Einlösung ausgeschriebenen Sorten, ohne Unterschied und von Jedermann an, aber nicht in Beträgen unter hundert Franken alter, oder hundertfünfzig Franken neuer Währung.

Für Sendungen an die Zentral-Einlösungskasse, sowie für Rücksendungen dieser Letztern, ist Portofreiheit bewilligt. Verpackungs- oder sonstige Spesen darf sie nicht berechnen.

12.

Für die Einlösung einer jeden Rate ist ein Termin von zwei Monaten zu stellen, und in gehöriger Zeit auszusprechen, mit dessen Eintritt der Kurs der alten Münzen, nach dem angehängten Einlösungstarif, in gesetzliche Kraft für Jedermann tritt, jedoch ohne rückwirkenden Einfluß auf frühere Verträge.

Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermines soll — außer den obenerwähnten eidgenössischen Kassen — Niemand mehr gehalten sein, die jedesmal zur Einlösung ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung zu nehmen.

11.

Es wird wohl Jedermann darüber einverstanden sein, daß das Möglichste gethan werden muß, um dem Publikum die Uebergangsschwierigkeiten zu erleichtern.

Die Gewährung der Portofreiheit legt dem Staat kein direktes Opfer auf, um so weniger, da er bei jedem Einwechslungsmodus die alten und neuen Münzen doch hin und her zu transportiren hätte.

12.

Die vorgeschlagenen Termine scheinen genügend zu sein.

Längere Termine würden — weit entfernt Erleichterungen des Uebergangs zu bewirken, — die Schwierigkeiten und die Verwirrung nur noch steigern.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, und also auch für die erwähnten Kassen, außer Kurs gesetzt.

13.

Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgabe der dritten Prägungsrate in Kraft. Bis dorthin sollen, vom 1. Januar 1850 an, bei sämmtlichen eidgenössischen Kassen folgende Werthungen fremder kursirender Münzsorten gelten:

Der Brabanter- oder Kronenthaler	40 $\frac{1}{2}$	Bazen.
Der Fünffrankenthaler	35 $\frac{1}{2}$	"
Der süddeutsche Gulden	15	"
Das französische Zweifrankenstück	14 $\frac{2}{10}$	"
Das französische Einfrankenstück	7 $\frac{1}{10}$	"
Das österreichische Zwanzigkreuzerstück	6	"
Das französische Halbfrankenstück	3 $\frac{1}{2}$	Bazen.

Die schweizerischen Gold- und groben Silbersorten sind anzunehmen nach den Kursen des angehängten Einlösungstarifs.

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Kapitalanlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung.

In den Kantonen sollen die bestehenden kantonalen Münzgesetze in Gültigkeit bleiben, bis zu der Epoche, wo die neue Währung in Kraft tritt, insoweit dieselben der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehn.

In denjenigen Kantonen, wo es nöthig erscheint, besondere Zwischenverfügungen für die Uebergangsperiode zu treffen, hat solches durch die kompetenten Kantonalbehörden zu geschehn; solche Verfügungen unterliegen aber der Genehmigung des Bundesrathes.

13.

Bevor das neue System in allen seinen Theilen verwirklicht und verkörpert ist, kann dasselbe nicht in gesetzliche Kraft erhoben werden.

Eine Maßregel aber, welche den Uebergang dazu wesentlich erleichtern und für das Publikum minder fühlbar machen könnte, wäre die vorgeschlagene Höherwerthung des Fünffrankenstücks auf $35\frac{1}{2}$ Bghen. Zu diesem Kurs zirkulirt diese Münzsorte bereits in einem Theil der westlichen Schweiz, sowie auch in Deutschland, wo sie fl. 2. 22 kr. gilt. Die Ueberwerthung gegen den Gulden betrüge übrigens nur $\frac{2}{5}\%$, während die gegenwärtige Ueberwerthung des Guldens zu 15 Bgh. gegenüber dem Fünffrankenstück zu 35 Bgh., $1\frac{1}{40}\%$ beträgt.

Begreiflicher Weise würde die Wirkung jener Maßnahme diese sein, das Fünffrankenstück wieder herbeizuziehen, so daß, wenn die Epoche der Einführung der neuen Währung einträte, das erforderliche Zahlungsmittel bereits vorhanden und in Zirkulation wäre.

Man kann allerdings einwenden, daß um jene $\frac{2}{5}\%$ die nächstjährigen Einnahmen der eidgenössischen Kassen geschmälert würden; allein dieser Verlust würde reichlich kompensirt bei der Einlösung der alten Scheidemünzen, welche dann auch zu jener Werthung stattfände. Nach dieser Voraussetzung ist auch der Einlösungstarif für die Scheidemünzen berechnet worden.

Die höhere Werthung der französischen Münzsorten anders als für die eidgenössischen Kassen zu dekretiren wird nicht vorgeschlagen; denn eine Ausdehnung dieser Maßregel auf den Privatverkehr würde viele Schwierigkeiten und Verwirrungen nach sich ziehen, während sie ohne gesetzliche Vorschrift leichter von selbst sich bilden wird. Dagegen dürfte eine entsprechende Werthung für die öffentlichen Kantonalkassen rathsam sein und namentlich würden die in Gulden rechnenden Kantone die Einführung des französischen Münzfußes sehr erleichtern, wenn sie sofort dem Fünffrankenstück bei ihren obrigkeitlichen Kassen den Kurs von fl. 2. 22 ertheilten.

14.

Innerhalb drei Monaten nach Erlass des gegenwärtigen Gesetzes, sollen die Kantonalgesetzgebungen Verfügungen treffen für die Reduktion und Umschreibung in die neue Währung der in den verschiedenen bisherigen Währungen ausgestellten Verträge und Schuldtitel.

Die angenommenen Reduktionsfüße unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

14.

Die Ausführung dieser letztern Bestimmung wird überall sehr schwierig und umständlich sein. Sie darf aber nicht umgangen werden, wenn das neue Münzsystem eine Wahrheit werden soll und man nicht viel größere, endlose Schwierigkeiten sich bereiten will.

Entwurf zu einem Einlöfungs-Tarife.

Goldforten, grobe so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlöfung nach alter Währung, zu den nachstehenden Aufsätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, der Franken zu 71 Rappen alter Währung; für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kursive alte Scheidemünze gegeben werden.

Goldforten.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Dublonen, von Bern u. s. w.	16	20			
Mehrfache nach Proportion.					
Dukaten, von Bern u. s. w.	8	10			
10-Frankenstücke von Luzern	10	12			
20-Frankenstücke von Genf	14	20			
10-Frankenstücke von Genf	7	10			
Grobe Silberforten.					
10-Frankenstücke von Genf	7	10			
4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone	4	05	7 Stk.	28	40
2-Guldenhaler (1 Gld. in prop.) von Zürich	3	25			
2-Guldenhaler (1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ Gld. in prop.) von Basel	3	04	7 "	21	30
2-Frankenstücke, aller Kantone	2	02	7 "	14	20
21-Bagenstücke von Neuenburg	1	90			
1-Frankenstücke, aller Kantone	1	01	7 "	7	10
Silberscheidemünzen.					
8-Bagenstücke ($\frac{1}{2}$ Gld.) von Zürich	—	80			
5-Bagenstücke, aller Kantone	—	50			

	Fr.	Rp.		
15- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Glarus . . .	—	45		
4-Bagenstücke ($\frac{1}{4}$ Gld.) von Zürich	—	40		
15-Kreuzerstücke von St. Gallen	—	37		
10- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Luzern . . .	—	32		
2 $\frac{1}{2}$ -Bagenstücke, aller Kantone	—	25		
Billon u. Kupfermünzen				
werden in neuer Währung berechnet und ausschließlich gegen neue Sorten eingewechselt.				
	Cents.		Fr.	Cents.
3-Bagenstücke von Basel . . .	42	71 Stück	30	—
2-Bagenstücke von Zürich, Uri und Schwyz	28	71 "	20	—
5- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Luzern . . .	23	10 "	2	30
6-Kreuzerstücke von St. Gallen	20	10 "	2	10
1-Bagenstücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausg.)	14	71 "	10	—
1-Bagenstücke von Neuenburg u. 3- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Glarus	13	10 "	1	30
$\frac{1}{2}$ -Bagenstücke aller Kantone (Neuenburg ausg.) . . .	07	71 "	5	—
$\frac{1}{2}$ -Bagenstücke von Neuenburg	06	20 "	1	30
1- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Zürich . . .	05	40 "	2	25
1- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Luzern . . .	04	20 "	—	90
1- $\frac{1}{2}$ -Stücke von Glarus . . .	04	25 "	1	—
3-Soldistücke von Tessin . . .	09	10 "	—	90
1-Kreuzerstück von allen Kan- tonen	03	10 "	—	35
2-Rappenstücke von allen Kan- tonen	02	10 "	—	28

	Cents.		Fr.	Cents.
1-Bluzgerstücke v. Graubünden	02	20 Stück	—	45
1/2-Kreuzerstücke von allen Kantonen	01	20 „	—	35
1-Rappenstücke von allen Kantonen	01	10 „	—	14
6-Denaristücke von Tessin . .	01	10 „	—	15
3-Denaristücke von Tessin . .	—	10 „	—	07
25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf, nach Nennwerth.				

Berichtigungen.

In der in Nr. 31, S. 124 enthaltenen, die Zeitungsabonnements betreffenden Vollziehungsverordnung zum „Bundesgesetze über die Postaren,“ ist Art. 10 durch einen nachträglichen Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juni wieder aufgehoben worden.

Bei den Wahlen für den Postkreis Lausanne und Neuenburg, Nr. 56 (S. 89—96) sind folgende Namen zu berichtigen:

Posthalter zu Aelen: Herr Alexis Deladoey.
 „ zu Orbe: Fr. Charlotte Fornésy.
 „ zu Bionnaz: Herr Alex. Fracheboud.
 „ zu Boudevilliers: Herr Tremilius Bonjour.

Die Wahlen für das Postbureau zu Peterlingen und die des Posthalters zu Stäffis kamen erst den 22. Oktober vor.

Tab. I.A.

Gold & Silbermünzen und Silberscheidemünzen.

Cantone.	4, 2, & 1 Frankenstücke					5 & 2½ Batzenstücke					Verschiedene Silbersorten				Verschiedene Goldsorten						
	Sorte.	Korn Millime.	Schrot p. Mark	Nennwerth geprägt	In Circulation annehmen.	Sorte.	Korn Millime.	Schrot p. Mark	Nennwerth geprägt	In Circulation annehmen.	Sorte.	Korn Millime.	Schrot p. Mark	Nennwerth geprägt	In Circulation annehmen.	Sorte.	Korn Millime.	Schrot p. Mark	Nennwerth geprägt	In Circulation annehmen.	
Zürich	4 & 2 fl.	875	8-16	273758	16000						22.1 1/2 1/2 am 1800		?								
	1 "	"	32	27501	27501						8 Lot/ " . 672	32	86488	1000000							
Bern	nov 1800 4 & 2 fl.	901	8 3/16	12911111		nov 1800	750	54	748162.50							Dublonen nov 1800	901	31 3/4	447120		
	1 fl. 1800	903	8 2/5 2/5	80996.80	64000	1 fl. " "	"	"	21033							" 1 fl. " 903 3/4	32	247944			
	1 fl. nov 1800	883	31 1/2	468750		" " 666	54	173879.75								Ducaten nov " 949	40 3/4	8634			
	1 fl. " "	903	32 3/4	1105540	300000	eingeführt			325030	618045.25						" 1 fl. " "	"	118822.33	600000		
Luxern	4 fl.	883	8.14	203600	100000	3 fl. nov 1800	664	5 1/2	331400	354600			?	16000		10 Louis d'or	947	3 3/4	480		
	1 "	893	31 1/2	55300	55300	2 1/2 fl.	656	108 3/4	42400	42400						10 fl.	924	53.23	1690	2140	
Uri																					
Schwyz																					
Unterwalden																					
Glarus						15 fl.		159/54		3230											
Fug																					
Freiburg	4 fl.	900	8 1/2	9416	2000		666	54	113696.50	113696.50											
	1 "	900	32,6	4907	4907																
Solothurn	2 fl. nov 1800			44648	1000	nov 1800			87821												
	1 "			149124	100000	1 fl. " "			69224	140000											
Basel	1 fl.	750	28 3/4	82860	82860		666	54	63550	54100			2 & 1 fl.	844.10 3/4 21	66684	66684					
						eingeführt			?	B											
Schaffhausen																					
Aargau	4 & 2 fl.	883		20550	10000				3267	3267											
St. Gallen							640	54	134400	134400			15 fl.	559.50/46	?				40000		
Graubünden	eingeführt	881	34 1/2	24000			666	54	16199.50	16199.50									Dublonen	32	1600
	1 fl.	900	33 1/2	2000	2000																
Aargau	4 & 2 fl.	875	2.306 1/2	38038	5000		672		349428	349428											
	1 fl.	"		16949	16949																
Thurgau									1290	1290											
Tessin	4 & 2 fl.	901	8 1/16 1/32	39984	2000		666	54	36396	36396											
	1 fl.	"	32,72	5920	5920																
Waadt	4 & 2 fl.	900		?			666	54	280493	280493											
	1 fl.	"	33,4	11718	11718																
Wallis																					
Neuchâtel	21 & 10 1/2	462	33 1/2	?	4000																
Genève																					
					811155					215844325											

A } vide Tab. I.B.
B }

Wit. von Concordat-Kantonal-münzfürn.
a. Bern. fl. 539244 - d. Basel fl. 51595 -
b. Freiburg. " 84279 - e. Aargau. " 253854 " 50
c. Solothurn. " 69296 - f. Waadt. " 204056 -

Tab: II. Wert Berechnung der in Circulation befindlichen Münzen.

Sorten.	Ursprung.	Prägung-Verhältnisse.				Normal-Gehalt.				Minderwert. Mehrwert.	Sorten.	Neuwert.	Abnutzung.		Total Verlust.
		Nom. Tausendth.	Silber. 1000th.	Kupfer. 1000th.	Neuwert. 1000th.	Ant. 1000th.	Ant. Absolut.	Ant. 1000th.	Ant. Absolut.				Metallwert.	%	
Dollern	Bern. etc.	901	31,0	16,61	600000	1038	622800			22800					
Ducaten	de. etc.	979	70,9	8,72	113400	1015	115101			1701					
10 Louisdor	Luxemb.	977	3,9	153,24	480	989	474,72			3,28	Gold	765816	790329,88	24513,88	0
10 franken	de.	927	53,93	10,10%	1690	1010%	1708,16			18,16					
20x10 franken	Genf.	900	14,8	7	50246	1000	50246								
10x2 franken	Luxemb. (Appenzell.)	8752903	8	2,8%	4,11%	90000	1027%	92500		2500	10x2 franken	200000	205043,75	5043,75	0
10x5 franken	Genf.	883	8,4	4,09%	110000	1023%	112543,75			2543,75	10x5 franken	6871	6871	0	0
2x1 Gulden	Basel	844	10,4	21	3,03	66684	1009	67284,15		600,15	2x1 Gulden	66684	67284,15	1682,10	1081,95
1 franken	Bern. etc.	903	32,3	1,04%	10000	1043	10416,66			416,66					
de.	Freiburg, Solothurn, Aargau	900	32,6	1,04	121856	1040	126730,24			4874,24					
de.	Tessin	901	32,72	1,03,1	3920	1038	6144,96			224,96					
de.	Basel	875	32	1,03	27507	1030%	28339,78			838,78					
de.	Ulrich	900	33,4	1,01%	11718	1013%	11901,58			183,58	1 franken	611755	618352,74	30977,64	23719,90
de.	Lucerne	900	33,2	1,01,2	2000	1012	2024			24					
de.	Bern. etc.	833	31,4	1	290000	1005	291450			1450					
de.	Luxemb. Basel (18 Gulden)	833	31,4	1	290000	1005	291450			1450					
de.	Nürnberg (21x10 Gulden)	750	33,6	1,90	4000	900	3600			400					
5x25 Gulden	Bern. Solothurn etc.	750	57	49,6	514238,50	992	510879	3	1344,80	2574,70					
de.	Luxemb. 5 Gulden	664	54,2	4,6%	357600	923%	330784	44	1609,20	23806,80	5x25 Gulden	2158443,23	2041791,77	1531543,4	269786,42
de.	de. 2 1/2 Gulden	656	108,5	22,1	42400	912%	38690	44	190,80	3519,20					
de.	St. Gallen	640	67,2	54	134700	900	127230	44	606,75	12863,85					
8 Gulden	Genf.	672	32	79,3	140000	939	138460	44	630	910	8 Gulden	697803	669560,65	50217,05	78459,40
4 Gulden	de. (Luxemb. etc.)	500	50	37%	557809	942	525450,42	9	5020,23	27332,35					
3 Gulden	Basel	444	60	27,9	100000	930	93000	11	1100	5900	3 Gulden	120000	114090	10968,10	16178,10
6 Schilling	St. Gallen	344	88	14,7	20000	982	19640	77	350	10					
1 Gulden	Bern. Solothurn, etc.	253	103	09%	400000	926	370400	25	10000	19600					
de.	Alte Cantone (genf. Valais etc.)	166	90	07	1794633,70	698	1282654,32	32	58325,59	483683,79	1 Gulden	2374633,70	1756539,91	175654	733747,79
de.	Nürnberg	94	71	05	120000	499	59880	44	5280	34840					
1/2 Gulden	Bern. Solothurn, etc.	140	130	04	200000	812	162400	46	9200	28400	1/2 Gulden	894215,85	617286,57	92593	369522,28
de.	Alte Cantone	94	120	03	694215,85	589	408893,19	53	36793,44	248529,28					
1/2 Schilling	Genf.	94	360	01	217340	590	128230,60	53	71519,02	77590,38					
de.	de.	64	317	01	10000	456	4560	62	625	4815					
3 Solli	Tessin	166	132	04%	72167,62	757	54630,88	35	2525,86	15010,88	3 Solli	383625,90	253043,23	50608,65	181191,82
de.	de.	146	135	04	67920,88	652	44284,41	35	2377,23	21259,24					
6 Denari	de.	21	324	01	6708,50	234	156978	100	670,85	4467,87					
6x3 de.	de.	0	133,6	310	9488,90			216	2049,60	7439,30					
10x10	St. Gallen, etc.	83	230	01	103705,32	360	58074,97	50	5185,27	40448,08					
1/2 de.	Freiburg, Nürnberg	45	160	01	22387,25	424	9489,65	83	1865,10	11026,50	1/2 de.	186612,82	105281,62	21056,32	102387,52
2x1/2 Schilling	Bern. Solothurn, etc.	45	308	01	60526,25	440	26637,55	66	4035,08	29859,62					
de.	de.	42	345	01	90524,19	456	41279,03	50	4526,21	44718,95					
2x1/2 Schilling	Bern. etc.	39	225	450	69028,60	325	22434,29	83	5752,38	40841,93	2x1/2 Schilling	214952,79	83686,91	16737,38	148003,20
de.	Luxemb. Schilling (199) Präg	0	200	01	55400			175	9695	45705					
25 Centimes	Genf.	248	1369	63,7	111937,05	840	94022,08	23	2574,41	15334,56					
10 "	de.	120	1369	88,2	40668,25	733	29823,38	50	2033,41	8811,46					
5 "	de.	60	1300	122,5	24463,50	587	14360,07	75	1834,76	8268,67					
4 "	de.	75	1330	134,96	9279,34	750	6959,59	85	788,74	1531,01	4 Centimes	207246,73	157386,86	0	43859,87
2 "	de.	42	1769	187,6	1092,91	623	679,24	132	144,26	269,41					
1 "	de.	40	1509	368	2274,93	586	1333,10	130	295,74	646,09					
1 "	de.	0	1929	226,3	11536,75			220	2538,08	8998,67					
						8822000,04		7289812,68		196675,81	1373686,88	8822000,04	7486488,44	632426,21	1967957,81
											3817528				
											1335511,60				

Tab III. Übersicht der in Circulation befindlichen Münzen.

Cantone.	Geldorten.	4 & 2 Franken.	10 & 5 Francs.	2 & 1 Gulden.	1 Franken.	5 & 2 1/2 Batzen.	1/2 & 1/4 Gulden.	1/3 & 1/10 Gulden.	Batzen.	Halbbatzen.	Schillinge & 2.	Kreuzer 1 & 1/2.	Rappen 2 & 1.	Centimes 1 & 25.	Total.
Zürich.		16000			27501		600000				140000		60000		843501
Basel.	600000	64000			300000	678045 25			428000	228000		80000	20000		2338045 25
Luzern.	2170	100000			55300	400000	16000		200000	100000	15000		25000		913470
Uri.							2403		2043	726			19440		536640
Schwytz.	13400						39400			42000			67800		162600
Unterwalden.						4000			2000	1000					7000
Glarus.						3230			12210		10340				25780
Zoug.											2000				3000
Friburg.		2000			4907	113696 50			8112560	4967845		1238725			263728 50
Solothurn.	100000	1000			100000	140000			225000	20000		12000			598000
Basel.			66684		82560	57100		100000	80000	20000			8322		414966
Schaffhausen.									7875	5485		5392			18752
Appenzell.		10000				3267			53472	7750		298925			77478 25
S. Gallen.						134700	40000	20000	29410950	10948745		5293987			651236 82
Graubünden.					2000	16799 50			3464750	2548735	60000				138328 35
Stargau.		5000			16949	349726			10962570	2302985			3052479		53485474
Thurgau.						1290			23270	744070		3729			3566970
Tessin.		2000			5920	36396					15628590				20060190
Vaud.					11718	280793			541376	15419763		778745	211220		297378 30
Valais.									100000	40000					140000
Neuchâtel.					4000				120000	60000		10000			194000
Genève.	50246		6811											20124673	25830373
Total.	765816	200000	6811	66684	671155	2158443 25	697803	120000	237463370	894215 85	38362590	18667282	27495279	20124673	882200004

Tab. IV Übersicht des unthunmässigen Verlustes bei Einschmelzung der Münzen.

Cantone.	Goldmünze.		Silbermünze.		Silber-Scheidemünze.		Billon-Scheidemünze.		Kupfermünze.		Total.		Verlust.			
	Nennwerth.	Goldwerth.	Nennwerth.	Silberwerth.	Nennwerth.	Metallwerth.	Nennwerth.	Metallwerth.	Nennwerth.	Kupferwerth.	Nennwerth.	Metallwerth.	Übermalen.	Durch Abnutzung.	Total.	
<i>S. A. S. S.</i>			43501	4478422	600000	574550	200000	720380			843501	74001422	70348678	6905119	77253797	
<i>Bern</i>	600000	620500	364000	36764444	67804525	60435122	756000	59715976			233804525	278985482	14819043	15664584	30483627	
<i>Luzern</i>	2170	218288	155300	75744660	476000	388800	315000	219945	25000	4375	273470	76983948	14363052	6106784	20469836	
<i>Uri</i>					2403	228525		296340				536640	432314	704326	40642	144968
<i>Schwyz</i>	13400	13601			39400	3746040	80400	42644	29400	5745	762600	2885940	6374060	1122080	7496140	
<i>Unterwalden</i>					4000	374066	3000	2103			7000	584366	715634	52296	167930	
<i>Glarus</i>					3230	302058		22350			25780	7858860	719140	244822	263962	
<i>Zug</i>							2000	1286	1000	775	3000	1461	1530	20220	183120	
<i>Friburg</i>			6907	715884	71369650	70632518	14312330	9739870			26372880	27088272	5284608	2024585	7309196	
<i>Solothurn</i>	100000	103800	101000	70502777	740000	15515700	257000	199078			598000	54396367	5403633	4065322	2468953	
<i>Basel</i>			149544	71989557	57100	53328	208322	16877875			414966	37207172	4289428	2673618	6963046	
<i>Schaffhausen</i>							18752	7248081			18752	1248081	627119	174483	801602	
<i>Appenzell</i>			10000	7023125	3267	305518	6421125	4577561			7747825	5906204	1847621	546058	2387679	
<i>S. Gallen</i>					774700	76157615	47653682	33555543			65723682	49713158	15410524	3203115	20613639	
<i>Graubünden</i>			2000	2024	7679950	1514225	12072855	7900404			13832835	9617729	4215706	1368924	5584030	
<i>Argau</i>			27949	2276585	349726	32703210	16377974	11037754			53485474	46012949	7472465	3886408	11358873	
<i>Thurgau</i>					1220	120635	3437010	2387653			3566970	2508293	1058617	293148	1357763	
<i>Tessin</i>			7920	520052	36396	5703632	126797	10605001	948890	204960	20060190	15034545	5025645	2453724	7479369	
<i>Vaud</i>			17718	7190158	280723	26258825	70480730	49266940			99731830	77475923	22315907	7573020	29888927	
<i>Vallais</i>							120000	122420			140000	122420	10580	14658	25258	
<i>Valentign</i>			4000	3600			120000	10875333			124000	11235333	8164667	1348866	9513533	
<i>Geneve</i>	50246	50246	6877	6877			18970928	15484878	1153675	253808	25830373	21444356	4388987		4385987	
Total	765870	79032988	884650	89749164	285624625	27135152	23586214	307303242	7642565	1425268	88220004	748648844	133551760	63242627	196793787	

**Expertenbericht und Entwurf eines Gesetzesvorschlags über das Münzwesen, mit einem
Vorworte in Form eines Begleitschreibens von Herrn Bankdirektor Speiser in Basel an den
Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Fortsetzung.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1849
Date	
Data	
Seite	97-128
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 202

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.